

halbem Wege entgegenkommen. Es sei leicht möglich, daß die beiden Staaten der gegenseitigen Freundschaft bedürftig werden könnten. Der europäische Horizont sei nicht weniger als klar. Neue Stürme, gefährlich sowohl für Oesterreich als Italien, welche der Ruhe so sehr bedürftig seien, könnten aufsteigen. Und wenn das Nebelwollen, welches augenscheinlich in den preussischen und französischen Wechselbeziehungen lauere, zu einem neuen Conflict am Rhein führen sollte, dann wäre es für beide Staaten gut, wenn sie sich zu einer compacten Neutralität verstehen könnten. Jeder Versuch des einen oder des anderen Staates, sich an dem Streit zu beteiligen, wäre pure Tollheit. Selbst ein Sieg könnte ihnen keinen Gewinn bringen, denn Italien habe erlangt, was es vernünftigerweise verlangen könne, und was Oesterreich verloren, könne es niemals hoffen, wieder zu erlangen. — Die „Times“ hat jedoch das Recht, wenn sie hiermit sagen will, Oesterreich könne seine Stellung in Deutschland nicht durch eine französische Allianz im Kampfe gegen Preußen zurückerobern.

In Spanien — erzählt die „Köln. Ztg.“ — geht es noch immer bunt her, und man sieht einem neuen militärischen Pronunciamto entgegen. Die Gemüther sind sehr aufgeregter, und die Regierung, die ohne jeden Anhang im Lande sich nicht zu halten vermag, greift jeden Tag zu neuen Gewaltmaßregeln und der Credit des Landes nimmt ab. Auch ging das Gerücht in Madrid von einem menschenlichen Angriffe auf das Leben der Königin. Ein Schuster soll mit einem Messer nach ihr gestochen haben, aber ihr Wiederleiste diesmal, wie schon früher einmal, den Stich ab. Nach Anderen wäre der Thäter kein Schuster, sondern der Sohn des vor mehreren Jahren verstorbenen (erzherzoglichen) Generals Ortega.

Das „Journal de St. Petersburg“ schreibt in offizieller Weise über die Haltung Rußlands Angesichts der deutschen Angelegenheiten und der Mission des Generals Mantuffel:

Die kaiserliche Regierung hat den neutralen Pföfen vorgeschlagen, die Beteiligung Europa's bei der Prüfung der territorialen und politischen Veränderungen zu fordern, welche mit dem auf gemeinsam unterzeichneten Verträgen begründeten Gleichgewichte vorgenommen wurden.

Dieser Vorschlag wurde von den anderen Cabineten nicht unterstützt und das Princip der europäischen Solidarität im Augenblicke von jenen Mächten selbst beseitigt, deren Uebereinstimmung wesentlich die Solidarität begründet hat.

Die kaiserliche Regierung hat sich ihres Urtheiles enthalten und da die Rechte Rußlands als europäische Großmacht reservirt bleiben, so ist ihre Action frei. Die nationalen Interessen Rußlands bleiben für dieselbe die alleinige Richtschnur.

Einem vortrefflichen Commentar zu dieser Bemerkung des „Journal de St. Petersburg“ bilden die nachstehenden Sätze des „Golos“:

Die Verträge von 1815 sind von Jedermann angegriffen und verletzt worden, allerdings nie zum Vortheile Rußlands. Preußen hat am Meisten gewonnen, obgleich es eine besiegte Monarchie gewesen, die nur durch Rußland erhalten worden ist. Die Lombardie und Venetien gehören nicht mehr zu Oesterreich. Der Sardenkönig, früher unser Allirter, ist jetzt unser Feind. Frankfurt und einige deutsche Staaten, welchen die Verträge von 1815 ihre Souveränität garantirten, werden nun zu Preußen gehören. Frankreich hat diese Verträge durch das Bombardement von Antwerpen, England durch die Abtretung der jonsischen Inseln verletzt. Nichts desto weniger machen die Westmächte uns das Recht, eine Flotte auf dem schwarzen Meere zu halten, streitig — ein Recht, welches jetzt von um so größerem Werthe für uns wäre, als man das baltische Meer vor unseren Augen sperrt. Und da darf man wohl die Frage aufwerfen: hat Rußland je die europäischen Verträge verletzt? Rußland, die einzige Macht in Europa von 60-70 Millionen Einwohnern, hat nichts gewonnen und keinen Antheil an der allgemeinen Theilung genommen. Soll Rußland allein verpflichtet sein, alle europäischen Verträge zu halten? Wir fragen jetzt: warum soll der Pariser Tractat von 1856 in Kraft verbleiben? Es ist die Zeit gekommen, der Herrschaft auf dem baltischen Meere entgegenzutreten und an das schwarze Meer zu denken. Der Tractat von 1866 ist nicht heiliger als die Verträge von 1815.

Zu den mexicanischen Angelegenheiten schreibt man der „D. A. Z.“: In diplomatischen Kreisen will man von einem Briefe wissen, welchen die Kaiserin von Mexico von Paris aus an den Erzherzog Josef gerichtet habe. Das Schreiben soll es fast zur Gewissheit erheben, daß die Kaiserin nicht mehr nach Mexico zurückkehrt, und in Bezug auf die in Paris jederzeit in den Vordergrund gerückten Sorgen, betreffs der französischen Forderungen an Mexico, eine Aeußerung reproduciren, mit der sie dem Kaiser Napoleon persönlich gegenüber nicht zurückhalten.

Die „Patrie“ meldet aus Mexico: Tampico wurde am 1. August von Desidenten genommen. Zweihundert Kaiserliche, im Fort Coahuila verschanzt, lehnten es ab, sich zu ergeben. Eine Corvette und zwei Kanonenboote wurden zu ihrer Rettung ausgeschickt.

Der „N. A. Z.“ schreibt man aus Paris, 28. August: Kaiser Maximilian hat sich genöthigt gesehen, an die Spitze seiner Regierung drei Franzosen zu stellen, nur um sein Reich und seine Armee vor schwarzem Verrath zu sichern. So weit ist es mit ihm gekommen und da gibt er sich noch der Hoffnung hin, Frankreich werde sein Reich retten. Der Telegraph wird Ihnen gemeldet haben, daß Präsident Johnson zwei Fregatten nach dem Rio Grande sendet, um gegen den von der kaiserlichen Regierung von Mexico über Matamoros verhängten Blockadezustand Beschwerde zu erheben, und denselben zu beseitigen. Bei der Anwesenheit einer französischen Fregatte an der Mündung jener Flüsse wird die Blockade, Sie mögen sich darauf verlassen, nicht zu Stande kommen. Die französische Regierung denkt nicht daran, mit den Vereinigten Staaten zu Gunsten Mexico's anzubinden, und trotz allem, was die „Patrie“ von der bevorstehenden Rückkehr der Kaiserin Charlotte nach Mexico meldet, glaube ich im Gegentheil, daß wir bald die Nachricht von der Abdankung Maximilians erfahren werden.

Erlass

des k. k. Finanzministeriums vom 30. August 1866, womit die Ausgabe von Staatsnoten zu fünf Gulden Oesterreichischer Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; gültig für das ganze Reich:

Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 (Reichsgesetzblatt Nr. 51, 89 und 101) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September 1866 angefangen Staatsnoten zu fünf Gulden Oesterreichischer Währung hinausgegeben werden.

Die Beschreibung derselben ist in dem beigefügten Aufsatze enthalten.

In Vertretung des Finanzministers: Becke.

Beschreibung

der Staatsnoten zu fünf Gulden Oesterreichischer Währung, welche, im Grunde der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, vom 1. September 1866 angefangen ausgegeben werden.

Das Papier ist weiß und enthält im oberen Theile die römische Ziffer V und etwas unter der Mitte die großen Lateinischen St. — N. als Wasserzeichen. Jede Note ist sowohl auf der Vorderseite als auf der Rückseite bedruckt.

Die Randverzierung der Vorderseite bildet in schwarzem Kupferdruck ein längliches, scharf begrenztes Viereck, dessen innerer Raum ein gekreuztes Quadrat bildet.

Der mittlere Ausschnitt der oberen Randverzierung enthält die große arabische Ziffer 5.

In den oberen Ecken befinden sich Figuren, und zwar: Rechts, die Wissenschaft vorstellend, ein antik gekleideter Mann von altem, sinnenden Aussehen, welcher auf einer mit der linken Hand gehaltenen Tafel mit dem Cirkel Linien zieht, während der rechte Fuß auf einer Erdkugel ruht, unter welcher ein Buch und eine Kasse sichtbar werden.

Links sehen wir die Kunst, eine weibliche Gestalt in sitzender Stellung, einen Stern auf dem Haupte, mit beglücktem Antlitz, die Harfe schlagend. Zu ihren Füßen die Attribute der Malerei.

Der übrige Theil des oberen Rahmens wird durch Aemuluren und andere Zeichen der Macht und des Ruhmes, als: Fahnen, Fesseln, Vorbeer u. s. w. ausgefüllt.

In den beiden unteren Ecken der Randverzierung befinden sich Schilder mit weißem Grunde.

Der rechteilige enthält folgende Worte: „Die Nachmachung der Staatsnoten wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes mit schwerem Kerker bis zu 20jähriger und selbst lebenslänglicher Dauer bestraft.“

Auf dem linksseitigen Schilde ist zu lesen: „Die Ausgabe der Staatsnoten ist gesetzlich unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt.“

Der mittlere Ausschnitt der unteren Randverzierung enthält auf weißem Grunde den k. k. Adler, umgeben von einem Eichen- und einem Lorbeerzweig.

Das Mittelfeld enthält als Unterdruck (Typendruck) mit Arabesken-Verzierung einen fliegenden Adler in Rosafarbe, in welchem das Wort Fünf in großen verzierten Capitalen und unter diesem die arabische Ziffer 5 ersichtlich ist.

Da über ihn ist in Frakturchrift mittelt die Buchdruckerpresse in schwarzer Farbe und durch die Größe der Buchstaben hervorragend gedruckt: „Fünf Gulden“.

Dann ist in kleinerer Schrift zu lesen: „Diese Staatsnote wird von allen landesfürstlichen Stassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze zu leisten sind, für fünf Gulden Oesterreichischer Währung angenommen und gegeben.“

Zum Schluß steht auf der Seite rechts zu lesen: Für die k. k. Staats-Centralkasse: Meyer m. p., Director.

Links ist das Datum ersichtlich: Wien, am 7. Juli 1866, und unter demselben ein großer lateinischer Buchstabe nicht einer arabischen Ziffer.

Die Rückseite der Note enthält in rothbrauner Farbe mittelt Typendruckes in der Mitte den k. k. Adler, umgeben von einem mächtigen Eichen- und Lorbeerzweig, welcher die elf Landeswappen und in einem um den Kranz gewundenen Bande die Worte „Fünf Gulden“ in zehn Landes-sprachen enthält.

Zu den beiden oberen Ecken befindet sich je die mit Verzierungen umgebene arabische Ziffer 5, in den beiden unteren Ecken, ebenfalls verziert, die römische Ziffer V.

St and der Umlaufe befindlichen Münz-scheine.

Der Gesamtbetrag der zu Ende Juli 1866 im Umlaufe befindlichen Münz-scheine bestand in 6.356.559 fl.

Wien, am 31. August 1866.

Vom k. k. Finanzministerium.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht: Das von Mir angeordnete Maria-Theresien-Denkcapitel hat den nachbenannten Candidaten durch Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen diesen Orden zuerkannt:

Das Großkreuz: Meinem Herrn Vetter dem Feldmarschalle Erzherzog Albrecht.

Das Commandeurkreuz: dem Feldmarschalllieutenant Josef Freiherrn Maxovic di Madona del Monte; dem Feldmarschalllieutenant Franz Freiherrn v. John; dem Contreadmiral Wilhelm von Tegetthoff und dem Feldmarschalllieutenant Franz Freiherrn Kühn v. Kühnenfeld.

Das Ritterkreuz: dem Feldmarschalllieutenant Ernst Hartung; dem Feldmarschalllieutenant Gabriel Freiherrn von Rodich; dem Generalmajor Eugen Freiherrn Piret de Bihain; dem Generalmajor Ludwig Pulz; dem Oberstlieutenant Ludwig Ritter von Pielsticker, des Generalstabes; dem Rittmeister Moriz Ritter von Lehmann, des

Infanterieregiments Graf Grünne Nr. 1 (gefallen im Gefechte bei Dornbach); dem Hauptmanne Ludwig Ritter von Gredler, des Meinen Namen führenden Tiroler Jägerregiments; dem Generalmajor Albert Ritter Knebel von Treuenfwerth;

dem Hauptmanne August von der Gröben, des Artillerieregiments Freiherr v. Wildsdorf Nr. 8 (gefallen in der Schlacht bei Königgrätz); dem Contreadmiral Anton von Petz;

dem Linienflottenkapitän Maximilian Freiherrn Daublesky von Sternck und Ehrenstein und dem Obersten Bruno Freiherrn von Montluisant, des Meinen Namen führenden Tiroler Jägerregiments.

Zu ertheile diesem Antrage des Capitels Meine Genehmigung und nehme die Vorgenannten als Großkreuz, Commandeure und Ritter in den Orden auf.

Schönbrunn, am 29. August 1866.

Franz Josef m. p.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen:

Der in der Rangbeziehung der Gendarmarie stehende Oberstleutnant und Commandant der Militärpolizeiwachcorpsabtheilung in Wien, Heinrich Ritter Siegl von Sieglingen zum Obersten mit gleichzeitiger definitiver Uebertragung in den Stand des Militärpolizeiwachcorps;

der Major Cajetan Freiherr von Lazarini, des Infanterieregiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, zum Oberstleutnant im Armeestande, mit Befassung in seiner demaligen Verwendung als Dienstkammerer bei Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Wilhelm.

Uebertragung: Der Major Mathias Ritter von Gaiß, des 1. Feldjägerbataillons, in gleicher Eigenschaft zum 15. Feldjägerbataillon.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J., in Anerkennung der besonders tapferen und rühmlichen Leistungen im Gefechte bei Bezza in der Lombardie am 4. Juli 1866, den Major Alfons Albertini, des Infanterieregiments Erzherzog Rainer Nr. 59, zum Oberstleutnant beim Infanterieregimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, und den Hauptmann erster Classe Ferdinand Kaim Edlen von Kaimthal, des Infanterieregiments Erzherzog Rainer Nr. 59, zu Major im Regimente allergnädigst zu ernennen, ferner dem Hauptmann erster Classe Edward Succovaty, des Generalstabes, und dem Oberleutnant Ferdinand Freiherrn von Heldorff, des Infanterieregiments Erzherzog Rainer Nr. 59, die Kriegsdcoration des Ordens der eisernen Krone dritter Classe mit Rücksicht der Taten zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem demaligen Platzcommandanten zu Klagenfurt, Major Philipp Pech, in Anerkennung der in seiner früheren Eigenschaft als Platzcommandant zu Udine geleisteten vorzüglichen Dienste, das Militärverdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Mitteln jeden fast in der mit acht der Chocacten Inbeits- und laut Verden tsche 5 fl. 68. Die f erbittet m Tihame r ad.

Regierung nen zur senbahn o tages zu nicht als herricht: gethellre B aufgedrui sondern k derlich, u Wohlleide und Säre der Dou der Gege Maros C Zwickl. Willione

Stoffenen Sonntag die Raik werden nach Willa R königl. Majesta ungünsti bestowen ziemlich brunn a Die De reis de Hoffma in unge hier be die Ze kaiertic verbleib zu ukte Dienst Zeit an ung e in den hivorit

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

schriebe jers na tilerie- becht. Feid V habe i belebt, Artille Meine und da gegdw bestege feindit thig it Verlege verzege zu ne Friede Pfich stied vorkf Wiffg medid des it mende wiede und r der d an's sen z

fallen im Gefechte
Gredler, des
nents;
nebel von
oben, des Ar-
8 (gefallen in
Freiherrn Tau-
stein und
Pontusiant,
nregimente
fels Meine Ge-
als Großkreuz,
Armee.
barmerie stehende
Militärpolizei-
Wiesel von
niger definitiver
nischkörper;
naria, des In-
ter Ar. 4, zum
lassung in seiner
er bei Sr. Kaiser-
lm.
ich, des 1. Feld-
am 15. Feldjäger-
mit Allerhöchster
Anerkennung der
ngen im Gefechte
1866, den Major
nents Erzherzog
n Infanterieregi-
den Hauptmann
kaimthal, des
59, zu Major
erster dem Haupt-
n, des General-
Freiherrn von
Erzherzog Kaiser
ns der eigenen
agen zu verleihen
mit Allerhöchster
dermaligen Platz-
app Hess, in An-
als Platzcom-
Dienste, das Mi-
nigen gerührt.
ner!
ein frechjames
en zu hören, daß
indem Deter vor-
n Friedenstagen ein-
hatten es noch nicht
neben einander zu
er vorhandenen Ge-
n. Man sollen
s schleunigst aus-
den und doch kann
den Sicherheit, noch
daß die Leichen
den; es ist daher
nen Fällen höchst
die Achtung von
n beendet, erhalte
dies viel erwid-
nens zum Beweise
ich mich in meiner
Besserem als mit
ich noch Versteiß des
nd" über Desinfec-
lung nachzutragen,
uden: Obenan das
ere Virtuosität in
nde, und demnach in
nigte Desinfection
Dr. Aradi.
Apotheken.
Cholera-Epi-
im schwer gepüß-
drecht immer größ-
r Landeshaupstadt
die umfangreichsten
lung erlassen, daß
er Pflanze schickte. In
Tausende, die Ärzte
hat bekommen, und
Bericht preisgegeben
den Bewohnern der
wenn ich in den
sitz keine, daß ich
Domopatische
s, welche diejenige
einzelnen Formen
erwiesen. Da die
demien ihre
können — im Ver-
n Städten einfer-
st erwarten, Prover
Stand gesetzt, ganze
n, indem mit jenen

Mitteln jeder intelligente Mensch fähig ist, den Cholerafran-
ken fast in allen Fällen schnell und sicher zu heilen.
Der Preis einer solchen Choleraapotheke in Carton,
mit acht Mitteln (darunter eine gegen Furcht vor
der Cholera) der klaren Description der Krankheit, der
eigenen Indicationen der Mittelwahl sammt den Gesund-
heits- und Verhütungsmäßigregeln während der Epidemie
laut Verlangen des Bestellers in ungarischer oder
deutscher Sprache) mit portofreier Versendung: beträgt
5 fl. 50 kr.
Die francirten Austräge, mit Einschluß des Betrages,
erhältet man sich unter folgender Adresse: Med. Dr.
Tihamér v. Balogh, pract. homöopathischem Arzte in
Arad.

Tagesneuigkeiten.

Herr Emerich Kovács richtet im „Hon“ an die
Regierung die Frage, ob sie das Recht hätte, die Concessio-
nen zur Kaiserthron- und Arad-Hermannstädter Eisen-
bahn ohne Wissen und Befragung des ungarischen Reichs-
tages zu ertheilen? Der Bau dieser Bahnen könne ferner
nicht als Unterstützung der Nothleidenden betrachtet werden,
weil sie nicht durch Districte führen, in welchen Noth
herrschte; aus demselben Grunde sei auch die in Aussicht
gestellte Vollendung der Pestoczer Bahn kein Nothstandsmaß,
auch dem aber seien hierbei nicht mehr rohe Arbeitskräfte,
sondern hauptsächlich nur mehr technische Kenntnisse erfor-
derlich, welche die Landleute nicht besitzen. Wollte man den
Nothleidenden Arbeit geben, so möge man die Lage der Sieb-
und Zähringens jenseits der Donau, die Säckz diesseits
der Donau, die Gegend zwischen der Donau und Theiß,
die Gegend jenseits der Theiß bis zur Njir und zur
Maros betrachten und dann erst entscheiden, zu welchen
Zwecken die für Nothstandsarbeiten bestimmten einigen
Millionen verwendet werden sollen.

Der zweite Theil unserer Postnachrichten vom ver-
floffenen Donnerstag, so schreibt die „Hungaria“ in ihrer
Samstagnummer, hat sich leider bestätigt. Ihre Majestät
die Kaiserin sammt Allerhöchsteren Kindern und Hofstaat
werden heute Früh 9 Uhr mittels Separatzug von Pest
nach Wien abreisen. Die kaiserlichen Kinder werden von der
Kais. Hofmeister direct zum Bahnhofe fahren, ohne die
königl. Burg zu berühren. Wie wir erfahren, haben Ihre
Majestät gegen diese Abreise gestimmt, allein in Folge der
ungünstigen Sanitäts-Verhältnisse haben Se. Majestät nicht-
denominirte die Abreise angeordnet, daher diese auch so
ziemlich unerwartet kam. Ihre Majestät werden in Schön-
brunn absteigen, nach einigen Tagen jedoch nach Fisch
gehen. Die Dienerschaft und der Marischall Ihrer Majestät sind be-
reits dort angelangt. Inzwischen haben wir die freudige
Nachricht, Ihre Majestät die Kaiserin sammt den Kindern
in ungefähr sechs Wochen also medio October wieder
hier begrüßen zu können, da Se. Majestät der Kaiser um
diese Zeit schon in unserer Mitte weilen werden. Der ganze
kaiserliche Hofstaat soll dann bis nach dem neuen Jahre hier
verbleiben, und erst zum Beginn des Carnevals nach Wien
in nächstem Algemein wolle man gestern in den Postkreisen
Dienste wissen, Se. Majestät werde schon in aller nächster
Zeit auf einige Tage die Schweizerstädte mit der Allerhöch-
sten Gegenwart besuchen. Die definitiv bevorstehende Ernenn-
ung eines ungarischen Ministeriums bezeichnete man uns
in den den oberrühnten Kreisen als für die nächsten Tage
bevorstehend.

Wie der amtlichen „Grazzer Zig.“ aus Wien ge-
schrieben wird, ist von einer Reise Sr. Majestät des Kai-
sers nach Triest hier nichts bekannt.

Sr. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm, General-Ar-
tillerie-Inspector, hat am 30. v. M. folgenden General-
befehl erlassen: „Als Ich im Beginne des Feldzuges die
festen Artillerie-Division der k. l. Nordarmee übernahm,
habe ich im Vertrauen auf den Geist der unsere Waffe
belehrt, die Zuversicht ausgesprochen, daß die österreichische
Artillerie ruhmvoll aus dem Kampfe heimkehren werde.
Meine Zuversicht ist zur Wahrheit geworden. Wohl hat
uns das Verhängnis nur zum Theil den gerechten Sieg
geköhnt; aber die Artillerie hat ihre Ehre mit ihrem Blute
besiegelt; sie hat die Anerkennung der eigenen wie der
feindlichen Armee erungen; sie hat glorieus und todesmu-
thig ihren alten Ruhm zu neuem Glanze erhoben. Die
Kriegsgeschichte wird ihre Aufopferung und ihre Thaten
verzeichnen; sie selbst aber wird, eingebend derselben, sich
zu neuen Thaten vorbereiten. Sie wird in der Zeit des
Friedens mit angestrengtem Eifer die Bahn des neuen
Pflückerfüllung und des Fortschrittes wandeln, sie wird,
sich ihr hohes Ziel im Auge haltend, unablässig nach Ver-
vollkommnung ringen, sie wird aus eigenen Mängeln und
Mißgriffen die fruchtbarsten Lehren für deren künftige Ver-
meidung ziehen; sie wird endlich, nichts ihre Ehre verflecken-
des in ihrem Kreise bildend, den ererbten Geist auf kom-
mende Zeiten übertragen, und wenn ihr oberster Kriegsherr
wieder ruft, ebenso wie in den jüngsten Tagen ruhmvoll
und mit Ehren den Kampf bestehen. Nie wurde der Muth
der österreichischen Artillerie gebeugt; gehen wir also muthig
an's Werk, mit vereinten Kräften den Sieg an unsere Waf-
fen zu feiern.
Wien, am 30. August 1866.

Erzherzog Wilhelm,
Feldmarschall-Lieutenant.“

(Neues Journal.) In Argam soll vom 1.
October angefangen, eine neue Zeitung erscheinen, deren
Inhalt das allgemeine Interesse vertreten soll. Unter dem
Titel „Die neue Zig.“ wird diese ein Organ für Handel
und Gewerbe, für Unterrichts- und Erziehungswesen, für
das Gammte des sozialen Lebens, somit der Inbegriff der
National-Ökonomie sein, als deren Redacteur eine in Jour-
nalisten gefamte Person bezeichnet wird, nämlich der
emerit. erste Direktor der Wiener Central-Handelschule und
Mitglied mehrerer Akademien der Wissenschaften und
gelehrten Vereine, Philipp Silo. Nigri s.

Die „Triester Zig.“ vom 30. v. M. schreibt:
Personen, welche die Ehre hatten, gestern von der Kaiserin
Charlotte in Miramar empfangen zu werden, schiedern
den Empfang als einen äußerst freundlichen. Trotz der
Müdigkeit einer langen Seefahrt, der Verhandlungen
in Paris und der Reise von dort bemerkte man an Ihrer
Majestät keine Abspannung. Das Aussehen der hohen Frau
war vorzüglich und zeigte von blühender Gesundheit. Leicht

gebräunt in Folge des Aufenthaltes unter einer anderen
Sonne, hat das geistige und ausdrucksvolle Gesicht Ihrer
Majestät den eutchiebenen Charakter bewahrt, der immer
schon an der Frau Erzherzogin beobachtet wurde. Ueber die
Dauer des Verweilens der Kaiserin Charlotte verlautet bis
jetzt nichts. Ihre Majestät war gestern an der Landungs-
treppe von den Spitzen der Triester Civil- und Militär-
Autoritäten und den in Miramar Angestellten ehrerbietigst
empfangen worden. Ihre Majestät sprach mit vielen der
Anwesenden, sowohl auf dem Gange zum Schloß als auch
in der Halle selbst in huldvollster Art. Ungeachtet der sehr
ungünstigen, regnerischen Witterung hatte sich ein zahlrei-
ches Publicum eingefunden, welches Ihrer Majestät Lebe-
hoch entgegenrief. Mädchen streuten Ihrer Majestät Blü-
men, und es wurden der a. h. Frau mehrere Blumenbou-
quets überreicht. Der Empfang Ihrer Majestät war unge-
schminkt herzlich und die durchlauchtigste Frau wird es ge-
wöhnlich bemerkt haben, daß die Zuweisung des Triester Publi-
cums zu Ihrer k. Majestät wie zu ihrem kaiserlichen Gemal
seit der Abreise derselben keineswegs geschwächt worden ist.

(Scherben des Herzogs von Ujest an
Dr. Giska.) In der Sitzung des Brüner Gemein-
rathes vom 29. v. M., bei welcher in Abwesenheit des Bür-
germeisters Vice-Bürgermeister Herr Herlich den Vorsitz
führte, kam nachstehendes Schreiben an den Bürgermeister
Dr. Giska zur Verlesung: Eine der letzten Pflichten, welche
ich hier zu erfüllen habe, ist die Sorge für die pietätvolle
Erhaltung der Gräber unserer in den hiesigen Lazarethen
verstorbenen braven Krieger. Es ist heute auf dem Obro-
witzer Friedhofe, wo die Mehrzahl derselben ihre letzte irdi-
sche Ruhestätte gefunden, unter angemessener Feierlichkeit ein
einfaches Denkmal eingeweiht worden und soll auf meine
Anordnung Bedacht genommen werden, auch die anderen
Gräber, wo preussische Soldaten begraben liegen, ähnlich aus-
zuschmücken. Wir übergeben bei unserem nahe bevorstehenden
Abgange von hier die Gräber unserer tapferen Kameraden
der Fürsorge der verehrlichen städtischen Behörde von Brünn
in der vertrauensvollen Erwartung, daß der Tod alle Be-
nerkschaft ausgleiche. Brünn wird die irdischen Reste der hier
einem schnellen Tode anheimgefallenen preussischen Soldaten
unbewillig nicht weniger in Ehren halten, weil sie die
Waffen gegen Oesterreich getragen haben. Erlauben Sie mir,
Ihnen, hochgeehrtester Vice-Bürgermeister, die Debit über
die preussischen Grabstätten noch besonders mit der Bitte ans
Herz zu legen, damit Ihr, uns so vielfach bewiesenes wohl-
wollendes Entgegenkommen zum letztenmale zu bethätigen.
Brünn, 28. August 1866.

(Bez.) Der königlich preussische General-Gouverneur für
Mähren:

Gen.-Lieut. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest.
(Ein Weltblatt.) Es ist demunderungswür-
dig, mit welcher Manificenz die „Times“ ihre Reporter
ausstattet. Der deutsche Sprache nur theilweise mächtig,
besaß der Correspondent der „Times“ im österreichischen
Hauptquartier Capitän Brackebury in Herrn V. einen
eigenen Dolmetsch, führte zwei Diener und drei Pferde mit
sich, und war, wie er mir später sagte, ermächtigt, Tele-
gramme bis zum Betrage von 50 Pf. St. zu expediren.
Capitän Brackebury ist, obwohl kaum 34 Jahre alt, bereits
Vicedirector des Arsenal's zu Woolwich, hat mehrere Feld-
züge mitgemacht, und bewies am Tage von Königgrätz seine
geringe persönliche Bravour, indem er in Benedek's Suite
während der ganzen Action dem Regen trotzte.

(Saphir's Mittel gegen die Cholera.)
Die „Pest. Mitt.“ erzählen: In den Dreißiger Jahren,
als die Cholera gegen München anrückte, trat eines Tages
Ferdinand Raimund, der von einer Reise zurückkehrte, in
das Zimmer Saphir's und sagte im Laufe des Gespräches:
„Ich bin froh, daß ich da bin und glücklich aus Hamburg
weggekommen bin, wo die Cholera furchbar grassirte; in dem
Hause, wo ich wohnte, sind schon Einige der Cholera er-
legen.“ Raimund hatte er das gesagt, fühlte Saphir schon ein
Unbehagen im Unterleibe, und mit Ungeheub sah er Raimund
sich zum Abschiede anschicken. Der Schauspieler hatte ka-
noch nicht eine halbe Stunde verlassen, als der Humorist,
von dem furchtbaren Gedanken gequält, ihn umarmt und
gesagt zu haben, unwohl wurde und zu Bette ging. Gegen
10 Uhr Nachts glaubte er alle Symptome der Cholera zu
spüren, und schickte schnell um den Ober-Medicinalrath
Dr. Koch, der einer der ersten Ärzte Münchens und sein
spezieller Freund war. Der Arzt kam, untersuchte den Zu-
stand des Leidenden, fragte, ob er einen Diätschüler gemacht
habe u. s. w. Saphir erzählte ihm den Vorfal mit Rai-
mund. „Ach!“ sagte der Arzt, „man muß bei jeder Krank-
heit individualisiren. Ihr Fall ist ein eigenthümlicher, ich
werde Ihnen etwas verschreiben.“ Er setzte sich an das
Schreibpult und schrieb ein Rezept. „Da“, sagte er, „lesen
Sie.“ — Saphir las: „Recept: Sie sind ein dummer
Keil, ein Doh, ein Hasenfuß.“ — „Das“, sagte der Doc-
tor, „lesen Sie sich erst alle Viertelstunden, dann alle hal-
ben Stunden vor, bis Sie genesen sind.“ Dann rief er
Saphir's Bedienten und sagte: „Zur Vorsorge, wenn Ihr
Herr das Recept da nicht gebrauchen wollte, so sagen Sie
ihm auf meine Verantwortung alle Viertelstunde laut vor:
Sie sind ein dummer Keil, der Doh hat's gesagt und
verschrieben.“ Damit sagte er „zu Nacht“. Von diesem
Augenblicke an wurde Saphir besser. Saphir sagte dann
oft: „Nie hat mir ein Doh mehr Vergnügen gemacht als
jener, welchen mir der Doctor octroyirte. Dieses einfache
Mittel: „Sie sind ein Doh!“ ist probat, ich kann es mit
Zuversicht in allen Fällen als ein Wundermittel empfehlen;
allein es gehört wie zu allen Wundermitteln das dazu —
der Patient muß d'ran glauben!“

(Die Entdeckung der neuesten spani-
schen Verschönerung.) Aus Brüssel, 24. d., wird
berichtet: In Antwerpen war seit einigen Tagen von
nichts weniger als von der Entdeckung einer durch einen
Spanier geschmiedeten Verschönerung die Rede, welcher schon
ein Schiff gemiethet haben sollte, um Zündstoffe u. s. nach
seinem Vaterlande überzuführen. Die Explosion einiger
damit gefüllter Colli soll die Entdeckung veranlaßt haben.
Der wahre Sachverhalt ist aber, daß ein Spanier, Namens
Donan, sich mit einem Schiffsbauer behufs Ueberbrin-
gung einiger Risten nach Bombay verständigt hatte, welche
angeblich Spizen und goldene Uhren im Werthe von 175,000
Franken enthalten sollten. Als die Risten vom Schiffe ein-
genommen werden sollten, verlangte der Rheber die vorherige
Deffnung derselben, um sich von dem Vorhandensein der

angeblichen Gegenstände, respective ihres Werthes überzeu-
gen zu können. Donan verweigerte dies, und so wurden
die Risten vorläufig auf dem Kai gelagert und eine Klage
durch den Rheber bei dem Gerichte eingereicht. Während
der Nacht aber explodirten die fünf Risten, welche alsbald
vom Feuer eingekerkert wurden, und jetzt stellte sich heraus,
daß dieselben nur Theer, Fulminat, Pulver u. s. enthielten,
und der Eigenthümer derselben nur die Absicht hatte, sich
den Betrag der Assurance der angeblichen Spizen und Uh-
ren auszahlen zu lassen. Der Thäter wurde in Gewahrsam
genommen, eben als er im Begriffe stand, die Stadt zu
verlassen.

(Hungernoth in Calcutta.) Aus Cal-
cutta, 16. Juli, schreibt der Correspondent der „Times“:
Wemohl man mit Einheimigung der neuen Reis-Ernte, Dank
dem rechtzeitigen Regen, in ganz Bengalen, und selbst in
Driffa begonen hat, fährt die Hungernoth in der Provinz
Driffa grausam zu wüthen fort. Nach officiellen Angaben
starben den Hungertod in der letzten Woche des Juni bloß
in Kattacl 3000 Menschen; wie viel es eigentlich gewesen
und, wird man wohl nie erfahren. In Balasor werden täg-
lich auf Staatskosten 11,000 ernährt, aber diese sind an
Kräften so herabgekommen, daß nur etwa 2000 etwas für
ihre Nahrung zu arbeiten vermögen. In diesem einzigen
Bezirk kommen im täglichen Durchschnitt 768 Todesfalle
vor. Die Leichen der Verhungerten werden in den Fluß ge-
worfen, da sich bei eintretender Regenzeit die großen Quen-
den, die man zu graben suchte, schnell mit Wasser füllten.
Ein einziger Reisender kam auf einer Strecke von 20 eng-
lischen Meilen der Heerstraße an 22 Leichen vorüber; un-
ter einem Baum sah er drei Kinder tod liegen. Im dritten
Bezirk Puri, wo die Noth nicht ganz so groß ist, werden
doch täglich 1200 Personen auf Staatskosten genährt. Die
Priester des Dschannakha, in der gleichnamigen Tempel-
stadt am Meer, haben den Reis, der sonst ihrem Gözen
als Opfer dargebracht wird, unter das Volk vertheilt; aber
auch dort kamen in einer Woche 69 Fälle von Hungertod
vor. (Der Correspondent legt dieses Unheil größtentheils den
Finanzbehörden in Calcutta zur Last, welche in Folge der
die Missionäre in Driffa, keine Vorträge trafen, ja sogar
die in Calcutta eröffnete Unterstützungs-Subscription einzu-
stellen riefen. Als hierauf die Noth wirklich hereinbrach,
suchten allerdings die Behörden energisch einzugreifen, aber
die Hilfe kam vielfach zu spät, zumal da es in der ur-
sprünglich sehr fruchtbaren Provinz Driffa noch so sehr an
Straßen und Verkehrsmitteln fehlt, wie in Assam. Und
doch steht Driffa schon seit 60 Jahren unter britischem Re-
giment.)

Handels- und Börsennachrichten.

R. & R. Arad, 3. September. Die mattere Stim-
mung im Getreidegeschäfte fand in dem geringen Um-
satz an der Wiener Fruchtbörsen bei einer Preis-
ermäßigung von 5—10 kr. durchschnitlich, ebenfalls Ausdruck;
für Primaweizen bleibt dennoch Nachfrage und sind an
5000 Mq. 87—88 franco Kurios und Kettegháza á fl.
4.60 2/3 verkauft worden, für Banater Waare mind
5—10 kr. mehr bewilligt. In sonstigen Artikeln ist der Ver-
kehr beschränkt.

Die Witterung ist trübe, windig und regnerisch;
der Stand der Maros ist sehr knapp.

Wien, 1. September. (Spiritus.) In effectiver
Waare behielt das Geschäft auch in der abgelaufenen Woche
seine feste Tendenz, jedoch blieben die Umsätze bei noch fest-
stehenden Zufuhren beschränkt. Man notirt prompte Frucht-
waare 55 kr. Melassen-Spiritus bei fehlender Waare ohne
Geschäft. Frucht- oder Cartoffelwaare wurde für October-
März zu 48 kr. pr. Grad geschlossen.

Wien, 1. September. (Verlosungen.) I. Bei
der heute vorgenommenen Ziehung des Prämie-Anlei-
hens vom Jahre 1865 wurden nachstehende Serien ge-
zogen, und zwar: 1104 1129 1230 1333, 1687 2346 2427
2917 3424 und 3991.

Aus diesen verlosten 10 Serien wurden nachstehende 60
größere Treffer gezogen, und zwar: Serie 1129 Nr. 77
gew. 200,000 fl.; Ser. 1104 Nr. 35 gew. 50,000 fl.;
Ser. 2346 Nr. 15 gew. 15,000 fl.; Ser. 2427 Nr. 12
gew. 10,000 fl.; Ser. 3991 Nr. 63 und 93 gew. je 5000
fl.; Ser. 1230 Nr. 76, Ser. 2427 Nr. 65 und Ser.
3424 Nr. 34 gew. je 2000 fl.; Ser. 1104 Nr. 31, Ser.
1129 Nr. 34, Ser. 1687 Nr. 1, Ser. 2346 Nr. 39, Ser.
2917 Nr. 61 und Ser. 3991 Nr. 84 gew. je 1000 fl.;
Ser. 1104 Nr. 34 und 58, Ser. 1129 Nr. 96, Ser.
1230 Nr. 50 und 67, Ser. 1333 Nr. 32, 92 und 94,
Ser. 1687 Nr. 67, Ser. 3424 Nr. 9, 26, 33, 79 und 96
und Ser. 3991 Nr. 15 gew. je 500 fl.; endlich Ser.
1104 Nr. 1, 54 und 69, Ser. 1129 Nr. 62, Ser. 1230
Nr. 6, 37 und 70, Ser. 1687 Nr. 14, 17, 27 und 58,
Ser. 2346 Nr. 28, 39, 61, 78, 98 und 99 Ser. 2427
Nr. 3, 11 und 47, Ser. 2917 Nr. 8, 22, 26, 31, 76
und 84, Ser. 3424 Nr. 47 und 94, Ser. 3991 Nr. 14
und 40 gew. je. 400 fl.

Auf alle übrigen in den oben verlosten zehn Serien
enthaltenen 940 Gewinn-Nummern entfällt der geringste Ge-
winn von 145 fl. Desterr. Währ.

II. Alte Staatsschuld: Bei der am 1. Sep-
tember 1866 stattgehabten 446. Verlosung der alten Staats-
schuld wurde die Serie Nr. 416 gezogen. Diese Serie ent-
hält böhmisch-ständische Ararial-Obliigationen von verschie-
denem Zinsfuß von Nr. 5451 bis Nr. 18,002 im Ge-
sammt Capitalbetrage von 1,292,286 fl. 57 1/2 kr. im Zin-
senbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,000 fl.
36 1/2 kr.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 3. September 1866.

5% Metalliques	63 05
5% National-Anlehen	65 50
1860. Staatsanleihe	80 65
Banfactien	728 —
Creditactien	157 70
Wechsel-Cours.	
London	128 25
Silber	126 50
Tataten	6.10

Anruf.

Ungeachtet daß bisher keine epidemische Krankheit im Stadtgebiete...

Die pünktliche Durchführung dieser Maßregel wird die in dieser...

Johann Papp, f. Stadthauptmann.

Johann Daranyi, f. Stadt. Richter.

Nr. 12,391

(557-1,3)

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Ungos wird zur Kennt-

Rauflustige wollen an obigen Tagen, Vormittags um 9 Uhr mit dem...

Nachbote werden keine angenommen.

Ungos, am 23. August 1866.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3274.

(548-3,3)

Arverést hirdetés.

A pécskai k. k. tisztartóság részéről ezennel közzétett tétetik: hogy a nagy-

a) Az italmelési jog Apácán és Nagy-Majláth telepítvényekben, három egymás...

c) A kis puszták, u. m.: királyhegyesi kaszálós 221 hold és a kövegyi szántó-

Mely nyilvános árverésnek határideje t. é. Szeptemberhő 6-ára határozott...

Arverési kívánok a kitett napra a pécskai k. k. tisztartóság irodájában...

Írásbeli ajánlatok a szükséges kellekkel ellátva, az árverés napjának elő-

Bérlési szándékok 10% lánompénzzel, azonkívül biztosítékkal szolgál-

Pécskán, augusztus 26. 1866.

K. k. tisztartóság

Rundmachung.

Von Seite des Pécskai k. k. Verwalter amtes wird infolge Erlasses einer hochwörl-

a) Das Schankrecht in der Colonie R-Majláth und Apáca, auf drei nacheinander...

b) Die herrschaftliche Köchmühle zu Sö-Brotos und die herrschaftliche Köchmühle in...

c) Die kleinen Prädien, u. z. Királyhegyer Wiesen 221 Joch, und Kövegyer Acker-

Vorläufige werden biemit geziemend ein-geladen, mit dem 10% Kaugelde, außerdem...

Schriftliche Offerte sind bis zum Verabende der Licitation einzufinden, die später anla-

Pécska am 26. August 1866.

K. k. Verwalteramt.

STEFAN ELEK, Wechselnotar,

ist in das Haus des Herrn Paul Biszkap, Kreuzgasse Nr. 31, überfiedelt.

Vortheilhafter Gutsverkauf.

Ein adeliges Gut sammt Regale, 1615 Catastraljoch groß. Dasselbe befindet sich im Zaränder Comitato in Ungarn...

Diesu ist eine Wohnung nebst anderen Wirthschaftsgebäuden, dann 2 Wassermühlen und ein Wirthshaus als Regale...

Näheres zu erfragen in Arad, Cappellengasse Nr. 4.

Verantwortlicher Redacteur: H. Goldscheider.

Allerneueste grosse Capitalien-Vertheilung

von 2 Mill. 969,500 Mark,

bei welcher nur Gewinne

gezogen werden.

garantirt von der Regierung

der freien Stadt Hamburg.

Ein Staats Originallos kostet 4. -

Zwei halbe dito. kosten 4. -

Vier viertel dito. 4. -

Acht sechtel dito. 4. -

Österr. Währ.

Bei Entnahme von 11 Losen sind nur 10 zu bezahlen.

Unter 16,200 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark

200,000, 100,000, 50,000, 30,000,

15,000, 12,000, 1mal 10,000, 1mal

8000, 1mal 6000, 2mal 5000, 3mal

4000, 16mal 3000, 40mal 2000, 6mal

1500, 6mal 1200, 66mal 1000,

66mal 500, 6mal 300, 106mal 200,

7400mal 92 Mkr. etc. etc.

Beginn der Ziehung am 17. dieses Monats

Unter meiner in weitester Ferne bekannten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

habe ich bereits 21mal das grosse Los, und jüngst am 15. vorigen Monats schon wieder den aller-

grössten Haupt-Gewinn ausbezahlt.

Das anhaltende Glück meines Geschäftes zeigt sich also bei jeder Gewinnziehung!

Auswärtige Aufträge mit Rimesen in allen Sorten Papiergeld oder Freimarken führe ich selbst nach den entferntesten Gegen-

den prompt aus, und sende antliche Ziehungslisten und Gewinn-gelder sofort nach der Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn, Banquier in Hamburg.

Unterreal- und Handelsschule

in Arad beginnt der Unterricht am 1. October. Das Einschreiben beginnt am 24. September. Schüler für die dritte Classe haben sich bis 15. September schriftlich...

Bei schriftlichen Anfragen wird bereitwillig Auskunft ertheilt.

Job. Botter, Director.

(600-1,6)

Neueste und billigste Berliner Damenzeitung für Mode und Handarbeit.

Preis für das ganze Vierteljahr nur 10 Sgr.

1/4 Rec.

10 Sgr.

Die ersten Nummern der Basse sind gratis durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

HERAUSGEGEBEN UNTER MITWIRKUNG DER REDACTION DES BAZAR

mit theilweiser Benutzung der in dieser Zeitschrift enthaltenen Abbildungen.

Für Arad mit freier Zusendung 70 kr. 6 W. pr. Quartal (74-8,10)

3. 2867.

K. k. priv. Theiss-Eisenbahn.

Fahrordnung vom 1. Mai 1866 bis auf Weiteres.

I. Von Wien und Pest nach Kaschau.

II. Von Wien und Pest nach Arad.

III. Von Wien und Pest nach Grosswardein.

IV. Von Kaschau nach Pest und Wien.

V. Von Arad nach Pest und Wien.

VI. Von Grosswardein nach Pest und Wien.

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf allen Bahnhöfen angebrachten Fahrordnungen zu entnehmen

Die Direction.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 1. September.

Staatsfonds.

5% österr. Währ. 54 54 25 Nordbahn 94 95 Graf St. Genois 21 21

5% National 67 75 68 Staatsbahn 123 125 Ofner 21 21

5% Realanleihe 61 61 25 Eudbahn 110 112 Fürst Rudolphgräf 11 11

10% Como-Rentfch. 146 50 15 15 Pestbahn 90 56 91 Graf Waldstein 19 19

10% von 1839 144 45 144 45 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1854 74 75 74 75 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1860 80 10 80 10 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1864 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1868 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1872 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1876 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1880 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1884 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1888 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1892 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1896 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1900 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1904 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1908 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1912 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1916 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1920 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1924 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1928 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1932 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1936 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1940 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1944 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1948 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1952 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1956 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1960 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1964 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1968 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1972 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1976 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1980 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1984 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1988 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1992 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 1996 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

10% von 2000 86 87 86 87 Credit-Anstalt 11 11

Friedensvertrag

zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866.

Unterzeichnet zu Prag am 23. August 1866 und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 30. August 1866.)

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc. etc. etc.,

thun kund und bekennen hienmit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem des Königs von Preußen zu Prag am 23. d. M. ein Friedensvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher wörtlich lautet wie folgt:

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen, befehl von dem Wunsche, Ihren Vätern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Ihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolf Maria Freiherrn von Brenner-Felsch, Commandeur des kais. österr. Leopold-Ordens und Ritter des kön. preuß. Rothen Adler-Ordens erster Classe etc. etc.,

und Se. Majestät der König von Preußen:

Ihren Kammerherren, wirklichen geheimen Rath und Bevollmächtigten Carl Freiherrn v. Werther, Großkreuz des kön. preuß. Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und des kais. österr. Leopold-Ordens etc. etc.,

welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind und nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät dem König von Preußen so wie zwischen deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Art. VI. der in Nikolsburg am 26. Juli l. J. abgeschlossenen Friedenspräliminarien und nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen durch seinen bei Se. Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Vorkaiser amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli j. hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétié est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix“, — tritt Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seinerseits bei und gibt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des lombardo-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien ohne andere lästige Bedingung als die Liquidation derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landesheilen lastend werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractates von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. IV. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Theilnahme des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Main begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Se. Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den

Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf Wunsch Se. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Majestät der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreiches Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreiches Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Se. Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich die von Se. Majestät dem Könige von Preußen in Nord-Deutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließend der Territorial-Veränderungen anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Oesterreich und Preußen werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kais. Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matriculärmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; daselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matricel zugesichert.

Jedoch übernimmt die königl. preussische Regierung die bisher aus der Bundesmatricularcasse bestrittenen Pensionen und Unterstüßungen für Officiere der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterlassene.

Art. X. Der Bezug der von der k. k. österreichischen Staatshalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Die noch im Gewahrsam der k. k. österreichischen Regierung befindliche Summe von 449.500 Thalern dänischer Reichsmünze in vierprocentigen dänischen Staatsobligationen, welche den holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Art. XI. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von vierzig Millionen preussischen Thalern zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. XII des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzehn Millionen preussischen Thalern, und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preussische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landesheilen haben wird, mit fünf Millionen in Abzug gebracht werden, so daß nur zwanzig Millionen bar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Doppeln bar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den königlich preussischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb dreier Wochen nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratificationsaustausches werden die preussischen Generalgouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungsbereich beschränken.

LSchule beginnt am 24. September schriftlich oder nur bedingungsweise

oh. Rotter. Director.

Herabgegeben unter Mitwirkung der Redaction des Basar mit theilweiser Illustration der in dieser Zeitschrift enthaltenen Abbildungen. Für Arad mit freier Zusendung 20 kr. 6 W. pr. Quartal (14-8-10)

nbahn.

Weiteres.

Table with 2 columns: Station, Time. Rows include Pest und Wien, 12 1 Mittags, 3 20 Nachmitt., 5 50 Abends, 7 33 Abends, 19 26 Nachts, 12 39 Früh, 4 39 Früh, 5 55 Abends, 8 56 Abends, 6 36 Abends.

Table with 2 columns: Station, Time. Rows include Pest und Wien, 10 15 Vormittags, 12 7 Mittags, 2 27 Nachmittags, 4 20 Früh, 5 31 Abends, 8 40 Früh, 6 Früh.

Table with 2 columns: Station, Time. Rows include Pest und Wien, 10 27 Vormittags, 11 50 Vormittags, 12 58 Nachmittags, 5 46 Abends, 8 40 Früh, 6 Früh.

tionen zu entnehmen direction.

ember.

Table with 2 columns: Station, Time. Rows include 21, 23, 11, 19, 11, 129 75, 51 10, 51 20, 6 05, 6 10, 6 10, 10 31, 10 32, 10 65, 10 70, 11, 11 10, 13 20, 13 30, 1 02, 1 03, 127, 127 50.

er'schen Reuegebäude

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattfinden hat, sind in einem abgesonderten Protocoll festgesetzt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiemit neuerdings in Kraft gesetzt. Inabesondere wird die allgemeine Cartellconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Oesterreich und Preußen behalten. Jedoch erklärt die k. k. österreichische Regierung, daß der am 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die königl. preussische Regierung erklärt sich bereit in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten.

Desgleichen behalten die hohen Contrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs so bald als möglich in Verhandlung zu treten.

Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insigne ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heiles achtzehnhundertsechzigundsechzig. (L. S.) Brenner m. p. (L. S.) Werther m. p.

Protocoll

betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Räumung des k. k. österreichischen Territoriums durch die königl. preussischen Truppen.

Zur Ausführung der Artikel III und XII des am heutigen Tage geschlossenen Friedensvertrages sind die hohen Contrahenten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Am dritten Tage nach der Ratification des Vertrages werden in Oesterreich-Oberberg (Bahnhof) sämtliche königl. preussische Kriegsgefangene, und von demselben Tage ab ebenda die k. k. österreichischen Kriegsgefangenen in échelons von ungefähr 1000 Mann angeliefert, die sich in den nächsten Tagen (nicht mehr als 6 échelons innerhalb 24 Stunden) folgen.

2. Die in den böhmischen Festungen und in Olmütz vorhandenen königl. preussischen Kriegsgefangenen werden, sobald die Nachricht von der Ratification dieses Vertrages in diesen Festungen einlangt, an den der Festung nächsten königl. preussischen Truppentheile übergeben werden.

3. Von beiden Armeen werden in Oesterreich-Oberberg Commissäre stationirt, welche die Auslieferung, so weit sie in Oberberg stattfindet, besorgen und den Eisenbahntransport von Oberberg nach Süden gemeinsam feststellen. K. k. österreichischerseits wird in Oesterreich-Oberberg ein Truppencommando von ungefähr 200 Mann zum Zweck der Uebernahme und Verpflegung stationirt werden.

4. Nicht transportfähige kranke Kriegsgefangene verbleiben in den beiderseitigen Lazarethen unter der für die eigenen Truppen reglementmäßigen Behandlung und Verpflegung, bis ihre Auslieferung in Oberberg möglich wird.

5. Die aus der Krankenverpflegung der zurückbleibenden Kriegsgefangenen vom dritten Tage nach der Ratification ab erwachsenden Kosten, werden beiderseits nach den in beiden Armeen reglementmäßigen Lazarethverpflegungssätzen liquidirt und erstattet.

6. Zur Ausführung der binnen drei Wochen nach der Ratification dieses Vertrages zu bewirkenden Räumung des k. k. österreichischen Territoriums wird königl. preussischerseits der Landstrich südlich der Linie Napagedel, Brünn, Zglau, Zahor (ausschließlich der genannten Orte) am siebenten Tage und am fünfzehnten Tage nach der Ratification alles Land geräumt sein, welches südlich der Eisenbahnlinie Pils-

sen-Prag-Littau und weiter einer geraden Linie von Littau bis zur Mündung der Oppa in die Oder liegt.

Zur möglichen Beschleunigung dieser Räumung wird königl. preussischerseits bereits die Zeit zwischen der Unterzeichnung und Ratification dieses Vertrages zu vorbereitenden Maßregeln herbeigeführt.

7. Die k. k. österreichischen Truppen werden während der Räumungsfrist bei der Wiederbesetzung des Landes im Abstände von drei Meilen von der Queue der k. preussischen Colonnen sich halten. Die Zeiten des Nachrückens auf jeder Marschlinie bleiben hienach der Verständigung der beiderseitigen Befehlshaber überlassen.

8. Die Benützung der über Pilsen nach dem königl. bairischen führenden Bahnlinie wird kais. österreichischerseits für die k. preussischen Militärtransporte behufs Räumung Böhmens zugestanden.

9. Der k. preussischen Armee verbleibt während der Räumungsfrist die uneingeschränkte Verfügung über die in ihren Besatzungsrayons liegenden Eisenbahnhöfen zum Transporte von Truppen und Kriegsmaterial, unter Anwesenheit des am 17. August v. J. endgültig festgestellten Uebereinkommens ddo. Brünn vom 1. August als Grundfag wird festgehalten, daß auch während der Räumung auf allen Eisenbahnhöfen täglich ein Zug in jeder Richtung für den öffentlichen Verkehr bestehen bleibt; nur unvorhergesehene Störungen der Militärtransporte könnten für den betreffenden Tag eine Ausserkraftsetzung dieses Grundfages rechtfertigen.

10. Von dem auf die Ratification folgenden Tage übernimmt die k. preussische Regierung alle Kosten der Verpflegung für die k. preuss. Truppen, welche dagegen in den von ihnen besetzten Territorien freies Quartier ohne Verpflegung erhalten. Den für die k. preuss. Truppen erforderlichen Vorspann sind die Ortsbehörden verpflichtet zu stellen, wo für von den Truppen bare Vergütung nach dem k. k. österr. jetzt gültigen Vorspannnormale sofort zu erfolgen hat. Dieses Normale ist im Besitze der Landes- und Ortsbehörden.

11. Die nicht transportfähigen Kranken der kön. preuss. Armee verbleiben in den Militär Lazarethen resp. Detachementen, soweit erforderlich unter Aufsicht und Behandlung der k. preuss. Militärärzte. Die k. k. österr. Regierung verpflichtet sich für die sorgsamste Behandlung der zurückgebliebenen Krankenpflege zu treffen, so wie daß den k. k. Krankenträgern die nöthigen Requisitionen der Ärzte nach Dankschuldigkeit entprochen werde.

12. Die k. preussischen Armeecommandos werden nach der Räumung des k. k. Statthalterthums von Böhmen, resp. Mähren und Schlesien durch Vermittlung des königl. preussischen Generalgouvernements in Prag, resp. Brünn ein Verzeichniß der zurückzulassenden Kranken unter Angabe des Ortes, wo dieselben liegen, zugehen lassen.

13. Behufs Uebergabe der Lazarethe in Brünn, Prag, Pardubitz und Königshof werden um Tage der Räumung dieser Städte an den genannten Orten Commissäre der beiderseitigen Armeen zusammentreten und unter Aufsicht eines Protocolls die Uebergabe vollziehen.

14. Die für die Kranken erwachsenden Verpflegungskosten werden seitens der k. preuss. Regierung nach den für die k. k. österr. Truppen feststehenden Reglementen auf folgende Liquidation angefaßt erstattet werden.

Prag, 23. August 1866.

Brenner, m. p. Werther, m. p.

So haben Wir die sämtlichen Artikel dieses Vertrages so wie des dem Artikel XII beigefügten Protocoll genau geprüft, gutgeheißen und genehmigt, und versprechen mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger dieselben ihrem ganzen Inhalte nach streu zu beobachten und deren Bestimmungen pünctlich vollziehen zu lassen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratificationsinstrument eigenhändig unterzeichnet und lassen denselben Unser kaiserliches Insigne anhängen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am siebenundzwanzigsten Tage des Monats August im Jahre des Heiles einundsechzigundsechzigundsechzig, Unserer Reihe im achtzehnten.

Franz Josef m. p. Alexander Graf v. Mensdorff-Pouilly m. p. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Apostolischen Majestät: Rüdiger Freiherr v. Albenburg m. p. Hof- und Ministerialrath.

100
10
10
32
070
110
330
193
750
10
10
32
070
110
330
193
750
10
10
32
070
110
330
193
750

Pr
für W
Bausätze
halbjährig
vierteljährig
Erscheint
nach
Nro.
In
nach dem
beide Staat
hältnis zu
den, daß
ten ein ve
guten alte
schreibt:
Die
unbeschäde
sen! Es
zeigt sich
kener wo
erhalten
von Nro
daß der
wird. Ge
Preußen
Regierung
für unse
buche de
Abtretun
Sime an
bei der
verfahren
sehen m
Nace an
hundert
welche
je wenig
schuldig
werden
Ge
Niederste
chen, w
Schlach
des Do
Italiens
drängte
aber se
aus der
dem, d
Napole
lienen
Hände,
könig
hätte,
außer
sei, der
der Kot
ten na
nach d
König
Naf n
gefähr
den S
hundert
wahrt,
richte
reichs
ner Ce
Armee
wenn
den in
monte
Alno
terged
wohl
liens
angele
für d
sie für
Kirche
Benedi
Anderr
Horizo
Neue
Stille
Gutes
Franz
einem
gut für
trauen
Nentra
einem
Wahn
denn
verlau
zurück
Privat
Verli
öste
Der
folg
einam
daß